



ETIKETTIERUNGSLEITLINIEN FÜR ACETO BALSAMICO DI MODENA g.g.A. (BALSAMICO-ESSIG AUS MODENA)

MAI 2025 - REVISION 1



Inhaltsangabe

1.	VORÜBERLEGUNGEN	3
2.	ANWENDUNGSBEREICH.....	3
3.	VORGESCHRIEBENE ANGABEN	4
3.1.	Bezeichnung	4
3.2.	EU-Logo	4
3.3.	Abfüllbetrieb	5
3.4.	Name des Herstellers und O.S.A.	5
3.5.	Ministerielle Beschriftung	5
3.6.	Behälterinhalt.....	6
4.	NORMIERTE ELEMENTE	6
4.1.	Gereift und Reserve	6
4.2.	Adjektive und Zahlen	7
4.3.	Analytische und sensorische Merkmale.....	8
4.4.	Produktsegmentierung	8
4.5.	Verwendung von Claims	9
4.6.	Phantasiebezeichnungen	9
4.7.	Sonderverpackungen	9
4.8.	Dachmarken	10
4.9.	Nutriscore.....	10
4.10.	Verwendung von Begriffen der Bezeichnung außerhalb der Bezeichnung selbst	10
5.	ZULASSUNGSVERFAHREN	10
6.	GÜLTIGKEIT	11
6.1.	Verwaltung früherer Genehmigungen.....	11
6.2.	Schlussbemerkungen	11

1. VORÜBERLEGUNGEN

Ziel dieses Dokuments ist es, die nützlichen Elemente für die Erstellung von Etiketten für Aceto Balsamico di Modena g.g.A. (Balsamico-Essig aus Modena) zusammenzufassen, die sowohl die derzeit obligatorischen Elemente als auch die Formalisierung der Auslegungsgrundsätze umfassen, die in der Bewertungsphase der dem vom Kontrollplan vorgesehenen Zulassungsverfahren unterliegenden Etiketten angewandt werden.

Diese Leitlinien dienen der Auslegung der für den Aceto Balsamico di Modena (Balsamico-Essig aus Modena) geltenden Sondervorschriften, insbesondere der EU-Verordnung 2024/1143, der EG-Verordnung 583/2009, der EG-Verordnung 2023/512, der Produktionsbestimmungen des ABM g.g.A. und des entsprechenden Kontrollplans sowie der verschiedenen ministeriellen Vermerke, Rundschreiben und Verfügungen, die im Laufe der Jahre seit der Eintragung der Bezeichnung erlassen wurden.

Die Art des Dokuments selbst macht deutlich, dass dessen Inhalt weder erschöpfend noch endgültig ist. Daher kann der Inhalt ergänzt oder geändert werden, sollte sich die Auslegung der oben genannten Verweise als überholt erweisen. Das Consorzio di Tutela (Schutzkonsortium) hat das Recht, im Zweifelsfall das zuständige Ministerium um Auslegungsgutachten zu bitten.

Das Konsortium erteilt die Genehmigungen nach Prüfung der in diesem Dokument beschriebenen Elemente; die Einhaltung aller Vorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung sowie die Richtigkeit und Korrektheit der übrigen Angaben auf dem Etikett liegen in der direkten und ausschließlichen Verantwortung des Lebensmittelunternehmers. Der Verpacker ist für die Richtigkeit der von ihm gelieferten Übersetzungen, falls erforderlich, verantwortlich. Die erteilten Genehmigungen werden in den Archiven des Konsortiums aufbewahrt und sind im Streitfall maßgebend.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Die Genehmigung der ABM-Etiketten gilt für die Etikettierung von ABM, der für den Endverbraucher oder für Verpflegung von Gemeinschaften bestimmt ist (siehe Verordnung EU 1169/2011, Art. 6), und somit für alle Behälter, in denen der ABM zum direkten Verzehr angeboten wird (siehe Spezifikation Art. 8).

Die im Kontrollplan vorgesehene Genehmigung von ABM-Etiketten durch das Consorzio di Tutela (Schutzkonsortium) betrifft ausschließlich die besonderen Bestimmungen zur ABM-Etikettierung und umfasst nicht die Ordnungsmäßigkeit des Etiketts in seiner Gesamtheit in Bezug auf alle diesbezüglich geltenden nationalen und EU-Vorschriften.

Bei Änderungen, die ausschließlich auf obligatorische regulatorische Anpassungen zurückzuführen sind, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen, werden die Art und Weise und der Zeitpunkt der erforderlichen neuen Genehmigungen von Zeit zu Zeit mitgeteilt.

Die Kriterien für die Kennzeichnung, die wir in den folgenden Abschnitten näher erläutern, sind so zu verstehen, dass sie sich auf alle Formen der Verbraucherkommunikation wie Broschüren, Messematerialien, Websites und soziale Plattformen erstrecken, für die keine vorherige Genehmigung erforderlich ist, die aber dennoch einer Kontrolle unterliegen können.

3. VORGESCHRIEBENE ANGABEN

3.1. BEZEICHNUNG

- 3.1.1. Die eingetragene Bezeichnung ist „Aceto Balsamico di Modena“ (Balsamico-Essig aus Modena): Sie muss auf dem Etikett mindestens einmal in italienischer Sprache vorkommen.

Sie muss vollständig sein, darf an keiner Stelle verändert werden und muss einen einheitlichen Gesamteindruck vermitteln.

Unterschiedliche Schriftzeichen und Ausrichtungen sind zulässig, sofern sie mindestens einmal in einer linearen Ausrichtung (auf der Vorder- oder Rückseite) vorkommen.

- 3.1.2. Hinter der Bezeichnung in italienischer Sprache muss immer die Angabe „Indicazione Geografica Protetta“ (geschützte geografische Angabe) in ihrer vollständigen Form oder in ihrer Abkürzung „IGP“ (g.g.A.) stehen.

- 3.1.3. Übersetzungen des eingetragenen Namens (z. B. *Balsamico-Essig aus Modena*) sind zulässig, doch darf in diesem Fall der übersetzten Bezeichnung nicht die unter Punkt 3.2.1 genannte Beschriftung oder deren Akronym folgen.

Die Übersetzung der Beschriftung von Punkt 3.2.1 oder des Akronyms (z.B. PGI. g.g.A.), ist zulässig, jedoch nur im Anschluss an die italienische Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena PGI“.

- 3.1.4. Gemäß den Bestimmungen der Spezifikation 2025 muss der Ortsname „Modena“ innerhalb der Bezeichnung in gleich großer Schrift oder in einer Schriftgröße angegeben werden, die maximal dreimal so groß ist, wie die Schriftgröße der Begriffe „Aceto“ und „Balsamico“. Die Überprüfung erfolgt durch Vergleich der Höhe der Groß- und Kleinbuchstaben von „Modena“ mit den höchsten Groß- und Kleinbuchstaben von „Aceto“ und „Balsamico“. Auf diese Weise werden die Hauptbezeichnung, alle Wiederholungen und eventuelle Übersetzungen jeweils separat bewertet. Angesichts der Vielzahl möglicher Varianten wird in Zweifelsfällen eine vorherige Überprüfung durch die Genehmigungsabteilung empfohlen.

3.2. EU-LOGO

- 3.2.1. Das EU-Logo ist obligatorisch (EU-Verordnung 2024/1143, Art. 37, Punkt 2, Buchst. b und EU-Verordnung 664/2014, Art. 2), kann in den verschiedenen in der Verordnung vorgesehenen Sprachen verwendet werden und darf mehrmals auf der Verpackung aufgeführt werden.

- 3.2.2. Es muss immer im gleichen Sichtfeld wie die vollständige italienische Bezeichnung gemäß Punkt 3.1.2 (EU-Verordnung 2024/1143, Art. 37, Punkt 3) angegeben werden.

Die Verwendungsregeln und die Pantone-Grafik finden Sie unter folgendem Link:

http://ec.europa.eu/agriculture/quality/schemes/logos/index_en.htm.



3.3. ABFÜLLBETRIEB

- 3.3.1. Die vollständige Adresse des **Abfüllbetriebs** muss ebenfalls auf der Verpackung angegeben werden; in den Ländern, in denen die nationalen Vorschriften diese Verpflichtung nicht vorsehen, kann sie mit dem Code angegeben werden, den die CSQA dem Abfüller zuweist, z. B. *Abfüllbetrieb: NR. CSQA XXXXXX*. Die Angabe kann in die Sprache des Bestimmungslandes übersetzt werden. Bitte beachten Sie, dass die CSQA-Nr. immer aus 6 Ziffern besteht, von denen die letzte die Betriebsstätte bezeichnet.

3.4. NAME DES HERSTELLERS UND O.S.A.

- 3.4.1. Ab dem 14. Mai 2026 ist die Angabe des Herstellernamens gemäß der EU-Verordnung Nr. 2024/1143 Art. 37, Punkt 5, Absatz 1, obligatorisch; die Anpassung der Etiketten ist bereits möglich.

ÜBERGANGSBESTIMMUNG Im gleichen Artikel, Absatz 5 heißt es: „Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Spirituosen, die als geografische Angabe vermarktet werden und vor dem **14. Mai 2026** etikettiert wurden, können weiterhin in Verkehr gebracht werden, ohne dass die Verpflichtung zur Angabe des Namens des Herstellers oder des für die Produktinformation verantwortlichen Unternehmens in demselben Sichtfeld wie die geografische Angabe besteht, bis die vorhandenen Bestände aufgebraucht sind“.

Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Name des Herstellers ein einziges Mal im gleichen Sichtfeld wie die Bezeichnung in italienischer Sprache angegeben ist. Im konkreten Fall des Aceto Balsamico di Modena IGP ist der Hersteller der Verarbeiter, d. h. derjenige, der die für die Abfüllung bestimmte Charge zertifiziert hat. Der „Name des Herstellers“ entspricht dem Firmennamen/der Firmenbezeichnung oder deren Abkürzungen, die im Handelsregister eingetragen sind. Insbesondere hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwendung der oben genannten Abkürzungen werden derzeit weitere Untersuchungen durch die zuständigen Behörden durchgeführt. Die Firmenbezeichnung muss durch eine Angabe, die sie wie vorgeschrieben identifiziert, z. B. „Hersteller...“, „Hergestellt von...“, „Hergestellt und abgefüllt von...“ oder ähnliche Angaben ergänzt werden.

- 3.4.2. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die EU-Verordnung 1169/2011 die Angabe des Namens oder der Firmenbezeichnung und der Anschrift des Lebensmittelunternehmers vorschreibt, der für die Angaben auf dem Produktetikett verantwortlich ist, während der Kontrollplan die Angabe der Anschrift oder des CSQA-Codes des Verpackungsbetriebs vorschreibt (siehe Punkt 3.3.1).

Es kann sein, dass der Hersteller, der Verpacker und der Lebensmittelunternehmer nicht identisch sind: Die Verpflichtungen ergeben sich aus drei verschiedenen Vorschriften, und es muss überprüft werden, ob jede einzelne erfüllt ist. Im einfachsten Fall, d. h. wenn die Essigfabrik ihr Produkt im selben Betrieb verpackt und unter ihrem Namen verkauft, erfüllt die Angabe „Hergestellt und abgefüllt von ... in ...“ alle drei in den Punkten 3.3 und 3.4 genannten Verpflichtungen.

3.5. MINISTERIELLE BESCHRIFTUNG

- 3.5.1. Die Aufmachung des Produkts muss die Beschriftung „Zertifiziert durch die vom zuständigen Ministerium zugelassene Kontrollstelle“ in Verbindung mit dem Wort ITALIEN oder der italienischen Flagge enthalten, wie in dem von Masaf bereitgestellten Benutzerhandbuch angegeben ist; in

demselben Dokument sind auch einige Vorschläge für die Beschriftung enthalten. Diese Beschriftung kann in die Sprachen der Bestimmungsländer des Produkts übersetzt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Übersetzungen so originalgetreu wie möglich sind.

3.6. BEHÄLTERINHALT

- 3.6.1. Auf der Verpackung muss der Behälterinhalt gemäß den in Art. 8 der Spezifikation aufgeführten Möglichkeiten angegeben sein, d. h.: 0,100 l; 0,150 l; 0,200 l; 0,250 l; 0,375 l; 0,500 l; 0,750 l; 1 l; 1,5 l; 2 l; 3 l oder 5 l. Fassungsvermögen über 5 l sind für den professionellen Gebrauch zulässig, ebenso wie Fassungsvermögen unter 25 ml für Einzeldosen.

4. NORMIERTE ELEMENTE

4.1. GEREIFT UND RESERVE

- 4.1.1. Der Begriff **Invecchiato** (Gereift), kann -gegebenenfalls übersetzt- in in der Etikettierung eines Produkts verwendet werden, das mindestens drei Jahre lang gereift ist und die entsprechende Zertifizierung erhalten hat.
- 4.1.2. Der Angabe **Invecchiato** (Gereift) kann die Angabe der Mindestreifungsdauer von drei Jahren hinzugefügt werden, die ebenfalls in die Sprache des Bestimmungslandes des Produkts übersetzt werden kann.

Einige konforme Beispiele:

- *Aceto Balsamico di Modena IGP Invecchiato - Aceto Balsamico di Modena g.g.A. gereift;*
- *Aceto Balsamico di Modena IGP Invecchiato 3 anni - Balsamico-Essig aus Modena 3 Jahre gereift;*
- *Aceto Balsamico di Modena IGP Invecchiato almeno 3 anni - Aceto Balsamico di Modena g.g.A mindestens 3 Jahre gereift;*
- *Aceto Balsamico di Modena IGP Invecchiato oltre 3 anni - Balsamico-Essig aus Modena über 3 Jahre gereift.*

- 4.1.3. Ebenso kann der Begriff **Riserva** (Reserve), gegebenenfalls übersetzt, in der Etikettierung eines Produkts verwendet werden, das mindestens fünf Jahre gereift ist und die entsprechende Zertifizierung erhalten hat.
- 4.1.4. Der Angabe **Riserva** (Reserve) kann die Angabe der Mindestreifungsdauer von fünf Jahren hinzugefügt werden, die ebenfalls in die Sprache des Bestimmungslandes des Produkts übersetzt werden kann.
- 4.1.5. Auf dem Etikett kann der Begriff **Riserva** (Reserve) zusammen mit der Bezeichnung verwendet werden, mit oder ohne den Zusatz „Invecchiato“ (gereift).

Einige konforme Beispiele:

- *Aceto Balsamico di Modena IGP Riserva - Aceto Balsamico di Modena g.g.A. Reserve;*
- *Aceto Balsamico di Modena IGP Invecchiato Riserva - Balsamico-Essig aus Modena Gereift Reserve;*
- *Aceto Balsamico di Modena IGP Riserva 5 anni - Aceto Balsamico di Modena g.g.A. Reserve 5 Jahre;*
- *Aceto Balsamico di Modena IGP Riserva Invecchiato 5 anni - Balsamico-Essig aus Modena 5 Jahre gereift;*
- *Aceto Balsamico di Modena IGP Riserva Invecchiato oltre 5 anni - Aceto Balsamico di Modena g.g.A. über 5 Jahre gereift.*

- 4.1.6. In jedem Fall sind die Begriffe „invecchiato“ (Gereift), „invecchiamento“ (Reifung) und die entsprechenden Übersetzungen auf dem Etikett nur zulässig, wenn sie sich auf das als „Invecchiato“ oder „Riserva“ zertifizierte Produkt beziehen.

4.2. ADJEKTIVE UND ZAHLEN

- 4.2.1. Die Verwendung von Adjektiven jeglicher Art, auch in numerischer Form, ist verboten;
- 4.2.2. „Extra“, „Fine“, „Scelto“, „Selezionato“, „Riserva“ (ausgenommen die unter 4.1 genannten Produkte), „Superiore“, „Classico“ oder ähnliches sind ausdrücklich verboten;
- 4.2.3. Dem Begriff „traditionell“ und seinen Ableitungen, ob in italienischer Sprache oder in der Übersetzung, wird immer Aufmerksamkeit geschenkt, da sie an die DOP erinnern können. Dieser Aspekt wird in der Gesamtetikettierung des Produkts bewertet: insbesondere der Ausdruck „traditionelles Verfahren“, der sich auf die typische Herstellung anstelle der IGP (g.g.A.) bezieht, wird nicht zugelassen. Darüber hinaus werden auch andere Aspekte, wie z. B. ikonografische Aspekte (z. B. Fässeranordnung...), bei der Gesamtbewertung der Etikettierung berücksichtigt.
- 4.2.4. In Bezug auf Zahlen erstreckt sich das Verbot auf die Angabe von Prozentsätzen der einzelnen Zutaten. Ausnahmen sind nur für Verpackungen vorgesehen, die für den Markt bestimmter Länder bestimmt sind, in denen solche Angaben gesetzlich vorgeschrieben sind. Derzeit sind die Länder, für die abweichende Etiketten genehmigt wurden, folgende:
- Südkorea;
 - Israel;
 - Malaysia und Thailand;
 - Serbien.
- 4.2.5. Das Verbot der Verwendung von Zahlen gilt nicht:
- für die Gründungsdaten von Unternehmen, die in Verbindung mit dem Firmennamen oder der Marke stehen;



- für Handelsmarken, sofern sich die Zahl eindeutig **nicht** auf das Produkt oder den Produktionszyklus bezieht und sich stattdessen kontextuell und ausdrücklich auf andere Aspekte bezieht.

4.3. ANALYTISCHE UND SENSORISCHE MERKMALE

- 4.3.1. Es ist möglich, die analytischen und sensorischen Eigenschaften des Produkts zu beschreiben, die durch die Deskriptoren in Art. 2 der Bestimmungen „Merkmale für den Verbrauch“ vorgesehen sind, wobei folgende Bedingungen zu beachten sind:
- Sie dürfen nicht auffälliger sein als die Bezeichnung (maximale Höhe 75% des kleinsten Buchstabens der Bezeichnung).
 - Es muss eine Trennung von der Bezeichnung durch einen angemessenen Abstand, eine grafische Unterscheidung oder beides gewährleistet sein.
- 4.3.2. Für die Beschreibung der sensorischen Merkmale können die in Art. 2 der Bestimmungen aufgeführten Adjektive verwendet werden, sowie die Adjektive aus den gleichen semantischen Bereichen (technisch oder narrativ);
- 4.3.3. Die unter dem vorausgehenden Punkt 2 aufgeführten Adjektive dürfen nur in enger Verbindung mit dem Merkmal verwendet werden (z. B. braune Farbe, anhaltender Duft, süßsaurer Geschmack). Diese Kombination ist in den Marketingtexten auf dem Etikett nicht unbedingt erforderlich.
- 4.3.4. Insbesondere die Angabe „hohe Dichte“, die zu den oben genannten Möglichkeiten gehört, darf nur für Produkte verwendet werden, deren Dichte bei 20 °C mindestens 1,25 beträgt.

4.4. PRODUKTSEGMENTIERUNG

- 4.4.1. Unternehmenseigene und/oder gemeinsame Segmentierungssysteme können verwendet werden (z. B. *Consortium Profile*), nachdem die Zulassungsstelle die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen und dem Kontrollplan beurteilt hat.

Die Koexistenz von unternehmenseigenen und gemeinsamen Segmentierungssystemen ist zulässig.

- 4.4.2. Die Bezugnahme auf Edelmetalle oder -steine ist zulässig: Diese Bezugnahme (z. B. Gold, Diamant usw.) muss ausdrücklich mit einem anderen Element (Etikett, Linie, Siegel usw.) kombiniert werden, so dass sie keinen wesentlichen Wert für die Qualifizierung der Bezeichnung hat.
- 4.4.3. Die gleichen Überlegungen wie im vorangegangenen Punkt sind auch auf die Farbskala und die einzelnen Farben auszudehnen; besondere Vorsicht ist bei der Verwendung von Farben geboten, die sich auf das Erzeugnis beziehen können (z. B.: schwarz, braun, rot, hell), weshalb eine grafische Gestaltung gewählt werden muss, die jede Art von Verwechslung vermeidet, insbesondere wenn sie als Phantasiebezeichnung für das Erzeugnis verwendet wird.

Einige Bewertungsbeispiele:

- | | |
|--|-------------|
| – <i>Balsamico-Essig aus Modena Rotes Siegel</i> | JA |
| – <i>Balsamico-Essig aus Modena Grün</i> | NEIN |



– <i>Balsamico-Essig aus Modena Gold-Etikett</i>	JA
– <i>Balsamico-Essig aus Modena Gold</i>	NEIN

4.5. VERWENDUNG VON CLAIMS

- 4.5.1. Die Verwendung von Claims ist zulässig, sofern sie auf ein besonderes Merkmal hinweisen und nachweisbar sind. Normale Merkmale sind diejenigen, die in den geltenden Spezifikationen und Vorschriften vorgesehen sind (z.B. „im Holzfass gereift“, „ohne Konservierungsstoffe“).
- 4.5.2. Gemäß Art. 8 der Spezifikation 2025 sind Angaben wie „ohne Karamell“ und ähnliche verboten; folglich sind auch damit zusammenhängende Angaben (z. B. „ohne Farbstoffe“) verboten.
- 4.5.3. Der Hinweis auf ein begrenztes geografisches Gebiet (z.B. nur Trauben aus Modena) oder auf die Rebsorte (z.B. aus Lambrusco-Trauben) hat sich auf alle Rohstoffe (Most und Essig) zu verstehen: wenn dem nicht so ist, muss dies eindeutig angegeben werden.
- 4.5.4. Die Wörter Garantie/Verfahren sind nicht erlaubt, außer im Falle von Handelsgarantien (z.B. „zufrieden oder erstattet“), die nicht mit der Bezeichnung in Verbindung stehen.
- 4.5.5. Für Claims oder Werbe- und Marketingtexte, die das Herstellungsverfahren unvollständig, zweideutig oder falsch beschreiben (z.B. „Dieser ABM wird aus gekochtem Most hergestellt, der in Holzfässern gereift ist...“, ohne den Essig zu erwähnen), können Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden.

4.6. PHANTASIEBEZEICHNUNGEN

- 4.6.1. Phantasiebezeichnungen sind zusätzlich zur Bezeichnung und den anderen gesetzlich vorgeschriebenen Aufschriften zulässig, sofern sie nicht zu Verwechslungen in Bezug auf die Merkmale oder die Art des Erzeugnisses führen und keine einzelnen Elemente der eingetragenen Bezeichnung, auch nicht in teilweiser oder geänderter Form, enthalten.

4.7. SONDERVERPACKUNGEN

- 4.7.1. Die Angabe von „Sonder-“, „limitierten“ oder ähnlichen Editionen für vorübergehend auf dem Markt befindliche Verpackungen (z.B. Weihnachtsverpackungen oder Verpackungen für besondere Jubiläen) oder für bestimmte Kunden (Restaurants, Köche, etc.) ist zulässig;
- 4.7.2. Aus der Gesamtbeurteilung der grafischen Gestaltung muss ersichtlich sein, dass sich die Unterscheidungsmerkmale **nicht auf das Produkt beziehen**. Außerdem muss das Kriterium der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die übrigen Angaben auf der Verpackung angewandt werden;
- 4.7.3. Auf die gleiche Weise ist auch das **Co-Branding** zulässig: In diesem Fall ist es wichtig, dass neben dem Namen bzw. der Marke, der bzw. die Gegenstand der Zusammenarbeit ist, auch der Name/die Marke des Herstellers oder Verpackers angegeben ist.

4.8. DACHMARKEN

Nach der ministeriellen Auslegung können so genannte „Dachmarken“ auf der Verpackung von ABM verwendet werden, auch wenn sie Elemente enthalten, die nach Art. 8 der Bestimmungen oder nach den vorstehenden Punkten dieser Leitlinien ausdrücklich verboten sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 4.8.1. Unter „Dachmarke“ ist die Marke einer Produktlinie zu verstehen, die eng mit dem Referenzvertrieb verbunden ist, auf einer Vielzahl von Artikeln verschiedener Produktkategorien präsent ist und von den Verbrauchern erkannt wird (z.B. „Selection Carrefour“).
- 4.8.2. In den Fällen, in denen auf dem Etikett keine enge Verbindung zwischen der Marke und dem Vertrieb ersichtlich ist, ist eine angemessene Trennung vom Namen erforderlich, entweder durch Raum oder durch eine grafische Einfügung (z. B. die Marke „Deluxe“, bei der die Einzelhandelsreferenz Lidl nur auf der Rückseite separat aufgeführt ist).
- 4.8.3. Auf Verlangen der Zulassungsabteilung des Konsortiums muss das Unternehmen zur Vervollständigung der Unterlagen die Markeneintragung vorlegen und die Produktdifferenzierung in Verbindung mit der Marke selbst nachweisen.

4.9. NUTRISCORE

- 4.9.1. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom November 2022 sind keine Etiketten mit dem FOP Nutriscore-Logo zugelassen.

4.10. VERWENDUNG VON BEGRIFFEN DER BEZEICHNUNG AUßERHALB DER BEZEICHNUNG SELBST

- 4.10.1. Die Begriffe „Essig“ und „Modena“ können separat auf dem Etikett verwendet werden, aber es wird eine spezifische Bewertung der Art ihrer Verwendung vorgenommen.
- 4.10.2. Der Begriff „Balsamico“ darf außerhalb der Bezeichnung nicht verwendet werden.
- 4.10.3. In beschreibenden Texten, in denen die vollständige Bezeichnung (in italienischer Sprache oder in Übersetzung) bereits im selben Sichtfeld vorhanden ist, kann eine Teil der Bezeichnung, eventuell übersetzt, verwendet werden: „Balsamico di Modena“.

5. ZULASSUNGSVERFAHREN

Das derzeitige Verfahren sieht vor, dass die Etiketten dem Konsortium per E-Mail an die Adresse autorizzazioni@consorziobalsamico.it in den folgenden Formaten zugesandt werden: .pdf, .doc, .docx oder Bilddatei.

Die Anträge müssen alle Grafiken des Produkts enthalten, wie es sich dem Endverbraucher präsentiert, und zwar:



- Primärverpackung: Vorder- und Rückseitenetiketten, eventuelle Anhänger und Aufkleber, die auf der Verpackung (Flasche, Einzeldosis) angebracht sind.
- Sekundärverpackung (sofern vorhanden und in den Handel gebracht): Umverpackung (Schachtel) der Primärverpackung, einschließlich aller festen und beweglichen Teile.
- Falls QR-Codes auf der Verpackung vorhanden sind, muss angegeben werden, worauf sie sich beziehen.
- Übersetzungen ins Italienische oder Englische, wenn verschiedene Sprachen verwendet werden.

In Bezug auf Übersetzungen wird darauf hingewiesen, dass es Aufgabe des Verpackers ist, sich zu vergewissern, dass die bei der Genehmigung vorgelegten Texte mit den tatsächlich auf dem Etikett gedruckten Texten übereinstimmen. Insbesondere trägt er die Verantwortung für Texte in außereuropäischen Sprachen und nicht lateinischen Alphabeten.

6. GÜLTIGKEIT

Diese Leitlinien fassen die bereits angewandten Bewertungskriterien zusammen und sind daher unmittelbar gültig.

6.1. VERWALTUNG FRÜHERER GENEHMIGUNGEN

In der Vergangenheit erteilte Genehmigungen für Etiketten, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, verfallen automatisch, und die Etiketten müssen folglich neu bewertet und genehmigt werden, und zwar mit folgenden Ausnahmen:

- 6.1.1. Für die in den Absätzen 4.4.2 und 4.4.3 (Segmentierung), 4.5.1 (Claim) und 4.10.3 (Abkürzung der Bezeichnung) vorgesehenen Fälle endet die Frist für die Abverkauf der Bestände und die Anpassung, die mit der ersten Fassung dieser Leitlinien festgelegt wurde, im **Mai 2026**.
- 6.1.2. Hinsichtlich der Bestimmungen, die sich aus dem Text der Spezifikation 2025 ergeben und in die Punkte 3.1.4 (Abmessungen „Modena“) und 4.5.2 (Claim „Karamell“) aufgenommen wurden, können gemäß den ministeriellen Vorgaben noch nicht konforme Etiketten bis zum **4. August 2026** verwendet werden.
- 6.1.3. Etwaige besondere Situationen und unvorhergesehene Fälle werden von Fall zu Fall geprüft.

6.2. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die oben genannten Kriterien gelten für alle Kommunikationskanäle zwischen dem Unternehmen und dem Verbraucher, auch wenn sie nicht genehmigungspflichtig sind.

Die Leitlinien werden ständig aktualisiert, und die überarbeiteten Fassungen werden zu gegebener Zeit an alle Betroffenen verteilt.



Dieses Dokument wird in italienischer, englischer, französischer, deutscher und spanischer Sprache erstellt, aktualisiert und verbreitet und auf der Website des Consorzio www.consorziobalsamico.it sowie auf der demnächst bereitgestellten Plattform veröffentlicht.

Nützliche Kontakte

Für Informationen und Klarstellungen:

autorizzazioni@consorziobalsamico.it

vigilanza@consorziobalsamico.it